

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Geschäftsordnung des Rektorats der Technischen Universität Dortmund Seite 1 - 6

Geschäftsordnung des Rektorats der Technischen Universität Dortmund

Das Rektorat der Technischen Universität Dortmund hat sich mit Beschluss vom 14. August 2024 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Rektorat der Technischen Universität Dortmund.

§ 2 Zusammensetzung und Geschäftsbereiche

- (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzender, dem Kanzler und bis zu fünf Prorektor*innen.
- (2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen und für die laufenden Geschäfte hat das Rektorat auf Vorschlag des Rektors Geschäftsbereiche für die einzelnen Rektoratsmitglieder festgelegt. Dabei wird auch die Zuständigkeit für die Ständigen Kommissionen nach § 7 Grundordnung geregelt. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügtem Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Für einzelne inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte kann das Rektorat die Zuständigkeit durch Mehrheitsbeschluss abweichend von der Geschäftsordnung gemäß § 2 Abs. 2 festlegen.
- (4) Die Rektoratsmitglieder informieren sich regelmäßig über die wesentlichen Vorkommnisse innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 3 Vertretung des Rektors

Der Rektor wird nach § 18 Abs. 1 Satz 2 HG durch eine von ihm benannte*n Prorektor*in vertreten. Die Vertretung ergibt sich aus dem dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügtem Geschäftsverteilungsplan. Für den Fall, dass die*der gemäß Satz 1 festgelegte Vertreter*in verhindert ist, kann der Rektor aus dem Kreis der weiteren Prorektor*innen eine*n Abwesenheitsvertreter*in bestellen. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird der Rektor nach § 18 Abs. 1 Satz 3 HG durch den Kanzler vertreten. Die übrigen Rektoratsmitglieder vereinbaren ihre gegenseitige Vertretung im Bedarfsfall. Das Hausrecht wird in Abwesenheit des Rektors vom Kanzler wahrgenommen.

§ 4 Sitzungen des Rektorats

- (1) Das Rektorat tagt in der Regel wöchentlich. Der Rektor kann darüber hinaus außerordentliche Sitzungen einberufen; er muss dies tun, wenn mindestens zwei Mitglieder des Rektorats oder der Kanzler dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe beantragen.
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz der Rektoratsmitglieder statt. Sitzungen können auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus Präsenz und elektronischer Anwesenheit stattfinden. Der Rektor entscheidet, in welche Form die jeweilige Sitzung stattfindet, und teilt dies im Rahmen der Einladung mit.
- (3) Die Sitzungen werden vom Rektor oder seiner Vertretung nach § 3 geleitet und sind nicht öffentlich. Ein*e Protokollführer*in ist grundsätzlich zugelassen. Der Rektor kann zu den Rektoratssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen.
- (4) Die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für Entscheidungen des Rektorats erfolgt durch das zuständige Dezernat oder Referat nach Abstimmung mit dem Rektor und dem Kanzler.

§ 5 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen lädt der Rektor als Vorsitzender unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung soll 3 Werktage betragen. Bei vorheriger Ankündigung des Sitzungstermins kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; sie beträgt jedoch mindestens 24 Stunden.
- (2) Eine Einladung erhalten
 - die Mitglieder des Rektorats,
 - die Gleichstellungsbeauftragtesowie nachrichtlich
 - die Dezernats- und Referatsleitungen der Verwaltung.
- (3) Der Rektor stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Die Mitglieder des Rektorats haben das Recht, bis 3 Arbeitstage vor einer Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen.
- (4) Der Rektor kann die vorläufige Tagesordnung ergänzen, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung vom Rektor festgelegt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Rektorat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenz der Rektoratsmitglieder gefasst. Beschlüsse können auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus Präsenz und elektronischer Anwesenheit im Sinne des § 4 Abs. 2 gefasst werden.
- (2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muss sich entweder der Rektor, bzw. bei Abwesenheit seine Vertreter*in nach § 3 befinden.
- (3) Das Rektorat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors bzw. bei Abwesenheit die Stimme seiner*seines Vertreter*in nach § 3. Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme des Rektors gefasst werden.
- (4) Außerhalb seiner Sitzungen kann das Rektorat Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt der Rektor eine Beschlussvorlage samt den zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Rektorats. Die Mitglieder des Rektorats müssen ihre Stimmen gegenüber dem Rektor in Textform abgeben; die Frist zur Stimmabgabe beträgt grundsätzlich 7 Tage. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Rektorats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Der Rektor kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage eine von der o. g. Frist abweichende Frist für Stimmabgabe und Widerspruch vorsehen.

§ 7 Eilentscheidungen

Der Rektor trifft in unaufschiebbaren Fällen die notwendigen Maßnahmen, wenn Beschlüsse des Rektorats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können (Eilentscheidungen). Er hat dem Rektorat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 8 Vertraulichkeit

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in Berufungs- und sonstigen Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Das Rektorat kann auf Antrag die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte für vertraulich erklären; der Antrag bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Protokoll

Über die Sitzungen des Rektorats werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Die genehmigten Protokolle werden mit Ausnahme der vertraulichen Tagesordnungspunkte universitätsintern zugänglich gemacht.

§ 10 Kommissionen

- (1) Das Rektorat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen die Ständigen Kommissionen nach § 7 Grundordnung beteiligen.
- (2) Das Rektorat kann zu seiner Beratung weitere Kommissionen bilden.

§ 11 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die*der Vorsitzende.

§ 12 Abweichen von der Geschäftsordnung

Das Rektorat kann im Einzelfall von den Formalien dieser Geschäftsordnung abweichen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller, im Fall der Beschlussfassung im Rahmen einer Rektoratssitzung, der Zustimmung aller anwesenden Rektorsmitglieder.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Annahme der Zustimmung der Mehrheit der Rektorsmitglieder. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 14. August 2024.

Dortmund, 23. August 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Manfred Bayer

Anlage zur Geschäftsordnung des Rektorats:**Geschäftsverteilungsplan des Rektorats:**

- a. **Rektor:** Prof. Dr. Manfred Bayer
Der Rektor vertritt die Technische Universität Dortmund nach außen und das Rektorat nach innen. Er verfügt über die Richtlinienkompetenz für die Universität und ist zuständig für die Leitung des Rektorats sowie für die Bereiche Struktur- und Entwicklungsplanung, Kommunikation, Diversität und Öffentlichkeitsarbeit.
- b. **Kanzler:** Markus Neuhaus
Dem Kanzler obliegen die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und die Verantwortung für die Hochschulverwaltung.
- c. **Prorektorin Studium:** Prof. Dr. Wiebke Möhring
In den Geschäftsbereich der Prorektorin für Studium fallen alle fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Lehre und des Studiums sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung. Hierzu zählen die Qualität der Lehre, die Strukturen des Studienangebots sowie die Mitgliedschaft in der Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium.
- d. **Prorektorin Forschung:** Prof. Dr. Nele Julius-McElvany
In den Geschäftsbereich der Prorektorin für Forschung fallen alle fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Forschung und des Wissenstransfers an der TU Dortmund, insbesondere der kooperativen Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, einschließlich außeruniversitärer Forschungs Kooperationen mit in- und ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen.
- e. **Prorektor Finanzen:** Prof. Dr. Gerhard Schembecker
In den Geschäftsbereich des Prorektors für Finanzen fallen alle allgemeinen Angelegenheiten der Mittelverteilung und Budgetplanung an der TU Dortmund sowie Aspekte der Leistungsbewertung von fakultätsübergreifender Relevanz. Darüber hinaus ist er mit Themen der Nachhaltigkeit befasst. Der Prorektor für Finanzen vertritt den Rektor entsprechend § 3 der Geschäftsordnung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 HG.
- f. **Prorektorin Internationales:** Prof. Dr. Tessa Flatten
In den Geschäftsbereich der Prorektorin Internationales fallen alle fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Internationalisierung der TU Dortmund, insbesondere der Aufbau von internationalen strategischen Partnerschaften und die Angebote zur Unterstützung internationaler Gäste auf dem Campus.
- g. **Prorektorin Diversität:** Prof. Dr. Petra Wiederkehr
In den Geschäftsbereich der Prorektorin für Diversität fallen alle fakultätsübergreifenden Angelegenheiten zur Förderung der Vielfalt und Chancengleichheit an der TU Dortmund.